



Zahl: D/21614/2026

Verordnung

Verbot gewerblicher Süß- und Spielwarenautomaten im Umkreis von 50 m um den Platz vor dem Objekt Thunstraße 16

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Hallein verordnet im übertragenen Wirkungsbereich gemäß § 52 Abs 4 Z 4 und 5 Gewerbeordnung 1994 – GewO, 1994, BGBl 194/1994 idgF wie folgt:

§ 1

Zum Schutz von unmündigen Minderjährigen vor unüberlegten Geldausgaben wird die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten an denen mit Geldmünzen oder Geldscheinen, Süßigkeiten, wie etwa Fruchtgummiwaren, Lollipops, Lutschbonbons, Schokoriegel udgl oder Spielwaren, wie etwa Kuscheltiere, Plastikfiguren, Ringe, Kugeln udgl erworben werden können, auf Plätzen oder in Räumen innerhalb eines Umkreises von 50 m um den Platz vor dem Objekt Thunstraße 16, gemäß beiliegendem Lageplan der Stadtgemeinde Hallein vom 21.04.2026, verboten.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt vier Wochen nach deren Kundmachung an der digitalen Amtstafel der Stadtgemeinde Hallein in Kraft.

(2) Mit der Kundmachung dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Hallein vom 28.04.2026, Zahl D/20563/2026, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Alexander Stangassinger



Dieses Dokument wurde von Alexander Stangassinger elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.hallein.gv.at

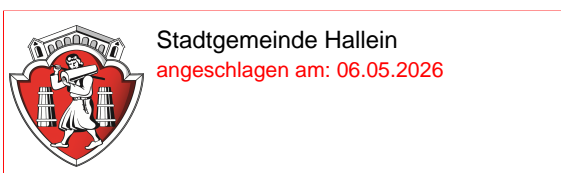
Signatur aufgebracht am 05.05.2026

Beilage:

Lageplan der Stadtgemeinde Hallein vom 21.04.2026

Hinweis:

Wer ein Gewerbe mittels Automaten entgegen § 52 Abs 4 GewO ausübt, begeht gemäß § 367 Z 15 GewO eine Verwaltungsübertretung die mit Geldstrafe bis zu EUR 2.180,00 zu bestrafen ist.





Dieses Dokument wurde von Alexander Stangassinger elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.hallein.gv.at
Signatur aufgebracht am 05.05.2026



Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuch-
anlegungsgesetzes dient die Darstellung der
Katastralanlage lediglich zur Veranschaulichung
der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang
mit den Antragsunterlagen. Die Gemeinde
übernimmt daher keine Haftung für die
der Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit.
© BEV

Lageplan

Stadtgemeinde Hallein
5400 Hallein, Schindorferplatz 14
Telefon: +43(0)6245 89880
E-Mail: stadtdamt@hallein.gv.at

Erstellt für Mautstab 1:1 000
Erstellungsdatum 21.04.2026



Stadtgemeinde Hallein
angeschlagen am: 06.05.2026